

Reglement

Präambel

Die Art und Weise, wie Pflanzen wachsen und reifen ist ausschlaggebend für die erzielte Nahrungsqualität. Die nähere und entferntere Umwelt wirkt qualitätsbildend. Menschen oder Tiere, die sich von Pflanzen ernähren, haben sich in ihrem Stoffwechsel mit diesen Qualitäten auseinanderzusetzen. Dies kann in fördernder oder auch in hemmender Weise geschehen. Die charakteristische Nahrungsqualität hängt aber nicht nur von den Anbaubedingungen allein, sondern wesentlich auch von der Züchtung ab, welche die Sorten gestaltet und ihnen eine Ausrichtung auf bestimmte Anbaubedingungen einprägt. Deshalb ist die Züchtung gleichermassen für die erzielbare Qualität verantwortlich wie die Anbauer und das Anbausystem. Züchtung ist eine schöpferische Tätigkeit. Pflanzenzüchter leisten einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kulturpflanzen.

Methoden

Es werden nur biokompatible Methoden und Züchtungstechniken angewandt. Ziel der angewandten Züchtungsmethoden ist die Erhaltung und Stärkung des Gesamtorganismus der Pflanze durch Diversifizierung und regionale Anpassung. Die Züchtungsmethoden orientieren sich an den Zielen, Bedürfnissen und Richtlinien der Biolandwirtschaft sowie an den individuellen Befähigungen und Zielsetzungen der Züchter. bioverita orientiert sich an den IFOAM-Grundlagen. Ob die Kompatibilität der in der Bio-Züchtung angewandten Techniken auch mit den Prinzipien des biologischen Landbaus übereinstimmt, muss regelmässig überprüft werden. Die mit den Prinzipien des Biolandbaus zu vereinbarenden und von bioverita anerkannten Züchtungstechniken werden in separatem Anhang 2 aufgeführt. Dieser Anhang wird von der bioverita Label Kommission regelmässig überprüft und falls nötig aktualisiert. Der aktualisierte Anhang 2 wird dem Vorstand zur Bewilligung vorgelegt.

Anerkennung als bioverita Züchter:in

Züchter:innen können sein:

- Privatpersonen
- Ganze Zuchtbetriebe
- Züchterorganisationen in unterschiedlicher juristischer Gesellschaftsform

Damit Sorten aus ökologischer (biologischer und biodynamischer) Züchtung mit dem bioverita Label ausgezeichnet werden können, müssen sich die Züchter:innen als bioverita-Züchter:in anerkennen lassen. Ausserdem muss die Vollmitgliedschaft beim Verein beantragt werden. Für die Anerkennung als bioverita-Züchter:in gelten folgende Bestimmungen:

- Die Züchter:innen beantragen schriftlich die Mitgliedschaft im Verein bioverita.
- Die Züchter:innen stellen einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle von bioverita für die Anerkennung als bioverita-Züchter:in (separates Formular). Das Gesuch wird von der Label Kommission gemäss Reglement geprüft.
- Die Züchtung findet auf einem gesamtbetrieblich zertifizierten Bio-Betrieb statt. Wenn immer möglich, ist auch die Mitgliedschaft in einem nationalen Bioverband vorhanden. Die zugelassenen Bioverbände sind im Anhang 1 am Ende des Dokuments aufgeführt.

Bioverita Züchter:innen werden in Perioden von jeweils 4 Jahren anerkannt. In diesem Zeitraum wird ein Audit durchgeführt. Die einzelnen Schritte der Beurteilung werden protokolliert und durch die Züchter:innen sowie die Auditoren unterzeichnet. Die Züchter:innen berichten jährlich über den Fortgang ihrer Arbeiten und die Vermehrung der bioverita Sorten (gemäss bioverita Checkliste). Die Anerkennung der Züchter:innen erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der Label Kommission.

Die Züchter:innen bekommen innerhalb von 3 Monaten einen schriftlichen Bescheid von der bioverita Geschäftsstelle.

Reglement

Die anerkannten bioverita Züchter:innen werden auf der bioverita Homepage ausgewiesen. Basis der Beurteilung ist die Orientierung am bioverita Leitbild. Für bioverita anerkannte Sorten dürfen nur die im Reglement im Anhang 2 genannten Züchtungstechniken eingesetzt werden. bioverita orientiert sich hier an der Definition der Bio-Züchtung des Dachverbands der ökologischen Pflanzenzüchter in Deutschland und Eco PB. Möchten die Züchter:innen in bestimmten Fällen Techniken einsetzen, die im Anhang 2 nicht genannt sind, so müssen sie vorgängig die Zustimmung der Label Kommission einholen. Im Züchtungsprozess dürfen nur Sorten verwendet werden, die im biologischen Anbau angebaut werden dürfen. Jede/r Züchter:in erarbeitet ein eigenes Leitbild, das die Besonderheiten ihrer Arbeit und alle von ihnen bearbeiteten Kulturpflanzen einschliesst und bioverita zugänglich gemacht wird.

Anerkennung von bioverita-zertifizierten Sorten

Die Anerkennung von bioverita-zertifizierten Sorten erfolgt durch die Label Kommission von bioverita auf Antrag der bioverita-Züchter:in an die bioverita Geschäftsstelle (gemäss bioverita Formular). bioverita-zertifizierte Sorten können nur von anerkannten bioverita-Züchter:innen stammen. Nicht alle Sorten von bioverita anerkannten Züchter:innen müssen als bioverita zertifizierte Sorten anerkannt sein.

Bioverita-zertifizierte Sorten können sein:

- Im europäischen oder in nationalen Sortenkatalogen eingetragene oder in Anmeldung befindliche Sorten (mit und ohne Sortenschutz).
- Erhalter- oder Amateursorten.
- Nischensorten (nur CH).
- Sobald die Möglichkeit zur Anmeldung besteht: organic varieties.
- ÖHM (biologisch heterogenes Material, Evolutionsramsche).
- Zusätzlich können von bioverita auch Sorten von Arten zertifiziert werden, die nicht im Artenregister aufgeführt sind und für die es derzeit keine Sortenzulassung braucht.

Bei von bioverita zertifizierten Sorten muss der züchterische Prozess ausreichend lange unter zertifiziert biologischen Bedingungen stattgefunden haben. Für diese Dauer gilt bei von bioverita zertifizierten Sorten die Definition für Bio-Züchtung des deutschen Dachverbands ökologischer Pflanzenzüchtung. Bei der Anerkennung von Sorten hat die Label Kommission insbesondere auch die Frage zu prüfen, ob bei der Entwicklung dieser Sorten eine züchterische Leistung stattgefunden hat und ob in der Entwicklung keine Techniken eingesetzt wurden, die mit dem Leitbild von bioverita nicht zu vereinbaren sind. Die Label-Kommission hat die agronomische Leistung der Sorten nicht zu beurteilen.

bioverita Sorten und deren Eigenschaften dürfen nicht patentiert respektive mit Exklusivrechten belegt werden, so dass sie jedem Züchter und Anbauer frei zugänglich sind. bioverita führt eine Liste aller anerkannten Sorten. Die Liste ist auf <https://bioverita.ch/> unter Sortenlisten zugänglich.

Der Werdegang der jeweiligen Sorte ist von den Züchter:innen beim Antrag auf Sortenankennung offen zu legen, so dass die Label-Kommission eine fachgerechte Beurteilung vornehmen kann. Die von bioverita Züchter:innen der Label-Kommission zur Verfügung gestellten Informationen sind vertraulich und nur für den internen Zertifizierungsprozess bestimmt. Die bioverita Züchter:innen entscheiden, welche Informationen nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Es muss der Label Kommission vorgelegt werden, wie die fortgesetzte Erhaltung der bioverita-Sorten durchgeführt und dokumentiert wird (gemäss Checkliste des Jahresberichts).

Die Partner informieren offen und transparent gegenüber den Gremien von bioverita, wo von den bioverita-Sorten Saatgut erzeugt wird. Nur Bio-Saatgut kann mit dem bioverita-Label ausgezeichnet werden. Analoge Zertifizierungssysteme, wie z.B. in Deutschland die Demeter Zertifizierung für biodynamische Pflanzenzüchtung, werden als gleichwertig anerkannt. bioverita-Züchter:innen müssen zusätzlich dokumentieren, dass die Dauer des Züchtungsprozesses der Definition des deutschen Dachverbands der biologischen Pflanzenzüchtung entspricht.

Reglement

Die bioverita Geschäftsstelle informiert die Züchter:innen schriftlich über den Entscheid der bioverita Sortenankennung innerhalb von 3 Monaten. Die Geschäftsstelle dokumentiert die anerkannten bioverita Sorten. Wenn Sorten vom Markt genommen werden, informieren die Partner bioverita ebenfalls umgehend. Die bioverita-Züchter:innen sollten von Sorten, die sie vom Markt nehmen, ein Muster an eine Genbank senden oder mindestens einer Erhalter Organisation eines Landes zur Verfügung zu stellen.

Anerkennung als bioverita-Marktpartner

Verarbeiter und Händler, die Produkte aus Sorten der biologischen Pflanzenzüchtung mit dem bioverita-Label ausloben möchten, müssen mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben und werden Vollmitglied des Vereins. Über die Partnerschaftsbeziehung entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Anerkennung als bioverita-Partner ist, dass eine Nutzungsvereinbarung bzw. Handelsvertrag mit einem der in Anhang 1 genannten Bioverbände abgeschlossen wurde. Die bioverita Geschäftsstelle informiert schriftlich den Vorstand und die Partner über die Anerkennung. bioverita-Partner verpflichten sich, die Verwendung und Inverkehrbringung von bioverita-Sorten aktiv zu fördern und einen möglichst hohen Anteil selbst auch einzusetzen. In regelmässigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, findet ein Treffen zwischen Vertretern des bioverita-Partners und Vertretern von bioverita statt. Die Partner werden von bioverita mindestens einmal jährlich über die laufenden Arbeiten und Aktivitäten informiert.

Anerkennung von bioverita-Produkten

Es können nur zertifizierte Bioprodukte ausgezeichnet werden. Produkte, die aus bioverita-Sorten entstanden sind, können mit dem bioverita-Label ausgezeichnet werden. Es können verarbeitete und unverarbeitete Produkte ausgezeichnet werden. Über die Auslobung von unverarbeiteten und verarbeiteten Produkten entscheidet die Geschäftsstelle von bioverita auf Antrag des bioverita -Partners. Der Vorstand wird regelmässig über die Entwicklungen informiert. Die Geschäftsstelle entscheidet gemäss diesen Vorgaben und der Nutzungsvereinbarung. Die Warenflüsse müssen transparent und offen sein. Die Geschäftsstelle hat das Recht, jederzeit bei den bioverita Partnern Einsicht in die Unterlagen zu verlangen. Die Daten werden vertraulich behandelt.

Finanzierung

Für Aufbau und Pflege von bioverita entstehen Kosten. Diese Kosten können unter anderem durch Einnahmen aus dem Einsatz und der Verwendung des bioverita-Labels abgedeckt werden. Entsprechende Finanzierungsmodelle werden mit den Partnerbetrieben in den jeweiligen Abkommen definiert. Der Verein finanziert sich aus:

- Den Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Zuwendungen und Schenkungen
- Legaten und Erbschaften
- Projektgeldern
- Öffentlichen Beiträgen
- Lizenzerträgen
- Allfälligen Erträgen aus eigenem Vermögen

Der Vorstand ist für das Budget verantwortlich, das jährlich durch die Jahresversammlung gutgeheissen wird.

Anhang 1: Zugelassene Bioverbände.

IFOAM-Mitgliedsverbände wie z.B Demeter, Bio Suisse, Bioland, Naturland, Gää, Bio-Austria.